

Schutz- und Hygienekonzept für das Zimmner Jubiläumsopen

Stand: 21.09.2021

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1

Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept gilt für das vom SC Groß-Zimmern 1921 e.V. organisierte und im Zeitraum vom 15. bis 17. Oktober stattfindende „Zimmner Jubiläumsopen“. Es wird allen Teilnehmern des Turniers durch schriftliche Kommunikation, d.h. per Mail, bekannt gegeben und zusätzlich auf den Internetseiten des Turniers und des Vereins veröffentlicht.

1.2

Ergänzend gelten die Regeln der Coronaschutzverordnung und eines Rahmenkonzeptes für den Sportbetrieb des Landes Hessen sowie sonstige lokale Anordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Ebenso sind weitergehende Regelungen auf Grund von Nutzungsbedingungen zu beachten.

1.3

Die Corona-Regeln werden durch den ausrichtenden Verein zusammen mit evtl. geltenden ergänzenden Regelungen im Spiellokal an einer allgemein zugänglichen Stelle durch Aushang oder Auslage allen Teilnehmern am Spielbetrieb zugänglich gemacht.

2 Zugang zum Spielbereich

2.1

Am Spielbetrieb dürfen Personen nicht teilnehmen:

a) mit nachgewiesener akuter Covid-19-Infektion,

b) mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen vor dem Turniertermin; zu Ausnahmen wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen;

c) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

d) mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder mit den für eine Infektion mit Covid-19-spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes); abweichend hiervon können Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen am Spielbetrieb teilnehmen, wenn sie einen tagesaktuellen negativen Corona-Test oder eine vollständige Impfung vorweisen können.

2.2

Ferner dürfen den Spielbereich nur Personen betreten, die

a) nachweislich geimpft sind, wobei die zweite bzw. abschließende Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen muss.

b) nachweislich genesen sind, oder

c) eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung eines negativen Ergebnisses eines Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests, der beim Rundenbeginn nicht älter als 48 Stunden ist, vorweisen können. Selbst durchgeführte Schnelltests sind nicht zulässig.

Für Kinder unter 6 Jahren und Schüler, die an regelmäßigen Reihentestungen in ihrer Schule teilnehmen, entfällt die Nachweispflicht.

2.3

Die Anwesenheit von Zuschauern, das heißt Personen, die nicht selbst am Spielbetrieb teilnehmen oder in offizieller Funktion (Schiedsrichter, Mannschaftsführer) anwesend sind, ist im gesetzlich erlaubten Rahmen zugelassen. Für sie gelten die Zugangsbeschränkungen gem. Ziff. 2.1 und 2.2.

Die Höchstteilnehmerzahl wird durch die Raumgröße und die Mindestabstandsregeln derart beschränkt, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist.

3 Einhaltung der Mindestabstandsregel

3.1

Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt auch für sportspezifische Kontakte wie Reichen der Hände zur Begrüßung, Remisvereinbarung, Aufgabe etc. Das Reichen der Hände kann durch „Ellenbogencheck“ oder Zunicken ersetzt werden.

Für alle weiteren nicht zu vermeidenden Kontakte stellt der Ausrichter genügend Desinfektionsmittel zur Verfügung. Der Spielort (Mehrzweckhalle zu Groß-Zimmern) wird zwischen den Runden und wenn nötig während den Runden ausreichend belüftet.

3.2

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen (einschl. d. Schiedsrichters) von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt für das gesamte Turnierareal.

3.3

Beim Zutritt zum Spiellokal und beim Verlassen des Spiellokals sind Schlangen zu vermeiden.

3.4

Die Aufstellung der Tische und die Bestuhlung sind so zu arrangieren, dass zwischen Wett-kampfteilnehmern an zwei verschiedenen Brettern entsprechend der räumlichen Gegebenheiten ein größtmöglicher Abstand besteht.

4 Mund-Nase-Bedeckung & Maskenpflicht

4.1

Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher der Spieler am Schachbrett sitzt, besteht ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, eine FFP2- oder OP-Maske als Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Zeit, während ein Spieler im Spielbereich herumsteht oder -geht oder sich in anderen Bereichen des Turnierareals aufhält. Für Kinder unter 6 Jahren entfällt die Maskenpflicht vollständig.

4.2

Die Maskenpflicht gem. Ziff. 4.1 gilt auch für alle anderen Personen, die sich im Turnierareal aufhalten, einschließlich des Schiedsrichters, solange er nicht an seinem Arbeitstisch sitzt.

i.A. Steffen Heß

1. Vorsitzender

SC Groß-Zimmern 1921 e.V.